

## Antrag CDU Mainz Lerchenberg

### Antworten der Mainzer Wärme PLUS

**Frage:** Welche konkreten Gründe erfordern die Verkürzung der Vertragslaufzeit auf nur ein Jahr?

Wir verweisen auf die im Schreiben an alle betroffenen Kundinnen und Kunden genannten Gründe.

Aktuell gibt es viele politische und gesetzliche Entwicklungen in Bezug auf die Wärmeversorgung, z.B. in Bezug auf Dekarbonisierung oder die anstehende AVBFernwärmeV-Novelle, und dies hat Einfluss auf unsere Vertragsgestaltung. Um neuere Regelungen berücksichtigen zu können und flexibler zu bleiben, ist es uns nicht mehr möglich sehr lange Vertragslaufzeiten wie 10 Jahre anzubieten.

**Frage:** Welche Konsequenzen ergeben sich für Verbraucher, die der Vertragskündigung nicht zustimmen oder den neuen Vertrag nicht unterzeichnen?

Auch wenn der neue Wärmeliefervertrag nicht unterschrieben wird oder Widerspruch eingelegt wird, ist in diesem Zusammenhang auf die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen, wonach – ungeachtet der vertraglichen Regelungen – die Wärmeversorgung grundsätzlich zu den für gleichartigen Versorgungsverhältnissen geltenden Preisen erfolgt; dies sind die mitgeteilten und öffentlich bekanntgegebenen Wärmepreise. Durch die weitere Wärmeentnahme kommt es zu einem konkludenten Vertragsschluss zu den aktuellen Bedingungen. Die Wärmeversorgung ist immer sichergestellt.

**Frage:** Wird es für solche Fälle einen automatisch gültigen Ersatzvertrag geben, und falls ja, mit welchen Konditionen?

Siehe Antwort vorige Frage.

**Frage:** Sind künftig weitere Änderungen an Vertragsbedingungen, Preisgestaltung oder Versorgungssicherheit zu erwarten?

Zukünftige Änderungen der Preisgestaltung, Vertragsbedingungen sind derzeit nicht bekannt.

Versorgungssicherheit ist ein Fakt, der jederzeit gewährleistet war, ist und auch zukünftig sein wird.

**Frage:** Inwiefern ist gewährleistet, dass die Versorgung auf dem Lerchenberg langfristig stabil und zu wettbewerbsfähigen Preisen erfolgen kann?

MWP gewährleistet die Fernwärmeverversorgung auf dem Lerchenberg gemäß der Laufzeit des bestehenden Fernwärmeliefervertrages mit der Stadt Mainz, also bis 2036.

**Frage:** Wie gedenken Sie, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vertrags- und Preisänderungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern?

Im Juli 2025 wurden Neuverträge mit angepasster Vertragslaufzeit versendet. Die Kommunikation erfolgte transparent über individuelle Anschreiben. Eine Änderung der Preisstruktur in Form der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel hat im Zuge dessen nicht stattgefunden.

Es gab keine Beschwerden bei MWP, dass die Information nicht sachgemäß, angemessen oder ähnliches war.

Die üblichen jährlichen Preisänderungen gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel werden öffentlich in der Tageszeitung bekannt gegeben und die aktuellen und historischen Preisblätter transparent auf unserer Website veröffentlicht. Die Preisblätter wurden auch hinsichtlich der Gestaltung überarbeitet, um die Preisänderung und deren Herleitung über die entsprechenden öffentlichen Preisindizes noch kundenfreundlicher darzustellen.

**Frage:** Welche konkreten Vertragsänderungen finden sich im neuen Vertragsangebot im Vergleich zum alten Vertrag?

Die Änderungen wurden im Anschreiben benannt. Besonders hervorzuheben sind die Änderung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist auf eine Erstlaufzeit bis 31.04.2027 mit automatischer jährlicher Verlängerung, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird. Darüber hinaus gab es redaktionelle Änderungen und die Preisindizes wurden entsprechend der aktualisierten Benennungen und Beschreibungen des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Die Ausgestaltung der Altverträge variiert etwas, da in den letzten 9 Jahren z.B. rechtliche Änderungen berücksichtigt werden mussten und es daher mehrere Vertragsversionen je nach Lieferbeginn der Kundinnen und Kunden gibt. Das zentrale Element, die Preisgleitklausel, ist aber selbstverständlich einheitlich.

Die Frage nach den konkreten Änderungen im Vergleich zum Altvertrag lässt sich daher nicht pauschal beantworten. Interessierte Kundinnen und Kunden können bei der MWP eine Gegenüberstellung der Änderungen auf Basis des eigenen Vertrages anfragen.